



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Nichteinhaltung von Löschfristen bei erkennungsdienstlichen Daten von Straftätern im polizeilichen Informationssystem (INPOL) in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/4519

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Gemäß § 29 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) ist das Bundeskriminalamt (BKA) Zentralstelle für den polizeilichen Informationsverbund zwischen Bund und Ländern. Das einheitliche Verbundsystem, welches vom BKA zur Verfügung gestellt wird, ist das Informationssystem der Polizei (INPOL). Innerhalb des Verbundsystems stellen die daran teilnehmenden Behörden (INPOL-Teilnehmer) einander Daten zum Abruf und zur Verarbeitung zur Verfügung.

Von den verschiedenen Bedarfsträgern der INPOL-Teilnehmer werden an das Verbundsystem beständig rechtliche, fachliche, wie auch technische Anforderungen herangetragen und im Rahmen eines standardisierten Prozesses, nämlich den Bund-Länder Gremien, analysiert und dann ggf. umgesetzt. Auf der Grundlage einer priorisierten Gesamtanforderungsliste erstellt das BKA hierbei fortlaufend eine INPOL-Versionsplanung, sowie Entwürfe von Unterlagen für neue INPOL-Versionen, welche die jeweiligen umzusetzenden Anforderungen an das System enthalten. Diese Unterlagen werden sodann den fachlichen und technischen Bund-Länder-Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Umsetzung der jeweils abgestimmten

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

Anforderungen erfolgt in der Regel im Zuge von sogenannten Releases neuer INPOL-Versionen, welche jährlich im Frühjahr und Herbst vorgenommen werden.

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage, zu welchem konkreten Zeitpunkt und aus welchen Gründen wurde der erkennungsdienstliche Teil des polizeilichen Informationssystems vom Bundeskriminalamt (BKA) an die Bundesländer (LKA) rückübertragen?

1.1 Welche Aufgaben und Pflichten für die Bundesländer waren damit zwangsläufig verbunden?

Die Fragen 1 und 1.1 werden zusammenhängend beantwortet

Nach § 77 Abs. 6 des BKAG obliegen bei im polizeilichen Informationsverbund gespeicherten personenbezogenen Daten die in § 75 des Bundesdatenschutzgesetzes und den Absätzen 1 bis 3 des § 77 BKAG genannten Verpflichtungen (Einhaltung der Aussonderungsprüffrist) der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach § 31 Abs. 2 BKAG trägt; dies sind die INPOL-Teilnehmer. Die von den Polizeibehörden des Landes Sachsen-Anhalt im polizeilichen Informationsverbund eingegebenen personenbezogenen erkennungsdienstlichen Daten waren zurück zu übertragen, da die bis 2018 praktizierte Verfahrensweise im INPOL-System nicht ermöglichte, dieser gesetzlichen Pflicht nachzukommen. Mit dem Einspielen der INPOL-Version 8.0 im Oktober 2018 wurde die Dezentralisierung der erkennungsdienstlichen Daten umgesetzt und es erfolgte die Rückübernahme durch die ehemals Daten erfassenden und datenschutzrechtlich Verantwortlichen. Alle INPOL-Teilnehmer waren nunmehr gehalten, ein selbstständiges Aussonderungsverfahren zu etablieren, welches die Aktualität der erkennungsdienstlichen Daten sowie die erforderliche Fristüberwachung sicherstellt. Zur gesetzeskonformen Ausgestaltung aller mit erkennungsdienstlichen Unterlagen im Zusammenhang stehenden Verfahren war die Rückübertragung der datenschutzrechtlichen Verantwortung für die erkennungsdienstlichen Daten im INPOL-System an die Informationssysteme der Länder und damit die Durchsetzung der datenschutzkonformen Datenverarbeitung durch den zuständigen Verantwortlichen unerlässlich, wie sie im Übrigen auch bei allen anderen Datengruppen in INPOL gegeben ist.

2. Wie ist die Landesregierung mit der unter Ziffer 1 beschriebenen Rückübertragung des erkennungsdienstlichen Teils im Detail umgegangen?

2.1 Wann hatte wer Kenntnis von diesem Vorgang?

- 2.2 Gab es entsprechende Informationen und Hinweise des Bundeskriminalamtes (BKA) an das Landeskriminalamt (LKA) Sachsen-Anhalt bezüglich der Rückübertragung der Datensätze und der damit verbundenen Aufgaben und Pflichten im Jahr 2018?**
- 2.2.1 Wenn ja, wie wurde mit diesen umgegangen?**
- 2.2.2 Wer wurde darüber informiert?**
- 2.2.3 Hat es Vorgaben zur Umsetzung der Aufgabenübertragung vom BKA auf das LKA seitens des Ministeriums für Inneres und Sport gegeben?**
- 2.3 Wer hat aus Sicht der Landesregierung infolge der Rückübertragung der erkennungsdienstlichen Datei-Gruppe an die Länder für die damit verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen - wie das Überprüfen der Daten auf mögliche Löschung oder auch die Entscheidung über eine Verlängerung der Frist - Verantwortung tragen und wahrnehmen müssen?**
- 2.4 Wem oblag die Kontrolle der Überprüfung und Löschung der erkennungsdienstlichen Datensätze bei der Polizei?**
- 3. Wer ist für die Pflege der polizeilichen Datensätze im polizeilichen Informationssystem in Sachsen-Anhalt generell verantwortlich?**
- 3.1 Wer konnte und kann Einspeisungen und/oder Löschungen in der polizeilichen Datenbank vornehmen?**
- 3.2 Wer hat die Löschung von Daten letztendlich kontrolliert?**
- 4. Aus welchen Gründen wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Löschfristen für Daten aus dem erkennungsdienstlichen Teil seit Oktober 2018 nicht geprüft und folglich nicht eingehalten?**
- 4.1 Durch was und welche Umstände wurde dieses Fehlverhalten begünstigt?**
- 4.2 Wer trägt hierfür Verantwortung?**

Die Fragen 2 bis 4.2 werden zusammenhängend beantwortet.

In der 56. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport des Landtages von Sachsen-Anhalt am 5. März 2021 wurde die Thematik im öffentlichen und im nichtöffentlichen Teil unter den Tagesordnungspunkten 1. a) Datenlöschung im Landeskriminalamt und

1. b) Versehentliche Löschung von Täter-Daten im polizeilichen Informationssystem INPOL behandelt - und ebenso in der 57. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 25. März 2021 unter den Tagesordnungspunkten 12 a) und b). Es wird insoweit auf die Ausführungen der Vertreter der Landesregierung verwiesen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese Äußerungen den damaligen Kenntnisstand der Akteure widerspiegeln. Mit Erlass vom 5. März 2021 hat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt eine Prüfgruppe eingesetzt, um die Führung der Kriminalakten in den Polizeibehörden des Landes Sachsen-Anhalt umfassend zu untersuchen. Zentrale Punkte der Geschäftsprüfung sind dabei die aufbau- und ablauforganisatorischen Prozesse bei der Kriminalaktenhaltung in den Polizeibehörden des Landes Sachsen-Anhalt, einschließlich der Durchführung der Aussonderungsprüfung sowie der Kontrolle der Aussonderungsprüffristen. Es wird daher auf die Vorlage des noch ausstehenden Abschlussberichtes der Prüfgruppe verwiesen.

5. Welche Folgen hat die Speicherung von erkennungsdienstlichen Daten über die gesetzlich vorgegebenen Löschfristen hinaus für die Betroffenen?

Eine fristüberschreitende Speicherung von erkennungsdienstlichen Daten kann theoretisch zu einer polizeilichen Nutzung dieser Daten bei einer Identifizierung einer Person als Tatverdächtiger oder Beschuldigter einer Straftat bzw. zu deren Ausschluss als Verdächtiger geführt haben.

5.1 Ist der Landesregierung bekannt, ob diese gespeicherten Daten über die Löschfrist hinaus durch die Polizei genutzt wurden?

Nein, eine diesbezügliche technische Recherche ist nicht möglich.

5.2 Und wenn ja, in welcher Art und Weise und mit welchen Folgen?

Es wird auf die Antworten auf die Fragen 5 und 5.1 verwiesen. Die vormals aus dem Bestand des Systems INPOL Land Sachsen-Anhalt (ILSA) gelöschten erkennungsdienstlichen Daten wurden in einem mehrstufigen Verfahren seitens des BKA aus einem Backup wiederhergestellt und anschließend wieder an ILSA rückübertragen. Erst ab dem Zeitpunkt der Besitzübertragung konnten die Daten im Land Sachsen-Anhalt wieder bearbeitet werden. Zwischen der Wiederherstellung der Daten und deren Übertragung an das Land Sachsen-Anhalt, nämlich vom 26. März 2021 bis 9. April 2021, wurde jeder betroffene Datensatz mit einem Hinweis versehen, dass diese Daten in ihrer Verarbeitung derzeit eingeschränkt sind und vor einer möglichen Nutzung die datenschutzrechtlich verantwortliche zuständige Dienststelle zu kontaktieren ist.

5.3 Ist es beabsichtigt, dass die Betroffenen über die unrechtmäßige Speicherung ihrer Daten in Kenntnis gesetzt werden?

Die Erforderlichkeit von Benachrichtigungen sowie die ggf. hierfür notwendigen technischen und sonstigen Voraussetzungen werden derzeit geprüft.

6. Wie viele der ca. 42.000 inzwischen gelöschten Daten oder Datensätze hätten bereits zu einem weitaus früheren Zeitpunkt gelöscht werden müssen?

Bei 1.688 Datensätzen (Stand 23. April 2021) wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen einer weiteren Speicherung bereits vor dem in Rede stehenden Löschvorgang nicht mehr vorlagen. Diese Datengruppen betrafen grundsätzlich 877 Personen.

6.1 In welcher zeitlichen Größenordnung wurden Löschfristen überschritten?

Im Oktober 2018 wurden die erkennungsdienstlichen Daten vom BKA auf die INPOL-Teilnehmer zurück übertragen. Da erst im März 2021 eine Prüfung der Datensätze in Sachsen-Anhalt erfolgte, wurde erst zu diesem Zeitpunkt festgestellt, dass zu 1.688 Datensätzen die Voraussetzungen für eine weitere Speicherung in INPOL nicht mehr vorlagen.

6.2 Kann durch die Landesregierung damit bestätigt werden, dass durch ein etwaiges Ignorieren oder die Unkenntnis von Löschfristen erkennungsdienstliche Daten von Straftätern in einem erheblichen Umfang unrechtmäßig über einen längeren Zeitraum im polizeilichen Informationssystem gespeichert und damit auch genutzt wurden?

Nein, es wird auf die Antwort auf Frage 5.1 verwiesen.

6.3 Wie viele Daten wurden demzufolge unrechtmäßig gespeichert und seit wann? Wie viele Personen sind davon betroffen?

Es wird auf die Antwort auf Frage 6.1 verwiesen.

6.4 Werden diejenigen Betroffenen, deren Daten nach Überprüfung der Aussonderungsfristen nicht weiter gespeichert hätten werden dürfen, darüber informiert und wenn ja wie, durch wen und wann?

Es wird auf die Antwort auf die Frage 5.3 verwiesen.

7. Wurden der behördliche Datenschutzbeauftragte des Ministeriums für Inneres und Sport und der Landesbeauftragte für Datenschutz Sachsen-Anhalt über den Sachver-

halt der Rückübertragung der erkennungsdienstlichen Datensätze vom BKA zum LKA informiert und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

7.1 In welchem Umfang sind der behördliche Datenschutzbeauftragte und der Landesdatenschutzbeauftragte im Zusammenhang mit der Rückübertragung von Datensätzen vom BKA zum LKA ihren Kontrollpflichten eigenständig und eigenverantwortlich nachgekommen?

Die Fragen 7 und 7.1 werden zusammenhängend beantwortet. Das LKA hat mit Schreiben vom 23. Februar 2021 dem Landesbeauftragten für den Datenschutz den „Datenverlust“ nach § 21 des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt gemeldet. Die dem Landesbeauftragten für den Datenschutz verbürgte Unabhängigkeit (vgl. § 22 Abs. 1 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) gestattet der Landesregierung nicht darzulegen bzw. einzuschätzen, ob und in welchem Umfang der Landesbeauftragte für den Datenschutz seinen Aufgaben nachgekommen ist.

Das Ministerium für Inneres und Sport ist im Hinblick auf die Rückübertragung der in Rede stehenden Datensätze nicht Verantwortlicher im Sinne von § 2 Nr. 10 des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt. Daher obliegen dem (behördlichen) Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Inneres und Sport dahin gehend keine Aufgaben nach § 20 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

**7.2 Ist seitens der Landesregierung vorgesehen, beide Datenschutzbeauftragte in den Prozess der Rückübertragung der Daten einschließlich der Überprüfung der Löschfristen seitens des Innenministeriums mit einzubeziehen?
Wenn ja, in welchem Umfang?**

Es ist nicht vorgesehen, den (behördlichen) Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Inneres und Sport einzubeziehen. Auf die Antwort auf Frage 7.1 wird verwiesen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist durch das Ministerium für Inneres und Sport bereits in der Planungsphase der Maßnahmen zur Wiederherstellung der erkennungsdienstlichen Daten (E-Gruppen) und der Durchführung der ausstehenden Aussonderungsprüfung einbezogen worden. Hierzu fanden am 4. und 12. März 2021 Besprechungen auf Einladung des Ministeriums für Inneres und Sport bzw. des Landesbeauftragten für den Datenschutz statt.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 7.1 verwiesen.

8. Auf welcher Rechtsgrundlage existiert die Sicherungskopie (Backup) der in Sachsen-Anhalt gelöschten Daten beim BKA?

Nach § 64 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. § 20 Abs. 3 des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt haben die öffentlichen Stellen, die für die Verhütung, Ermittlung Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten zuständig sind, als Verantwortliche bzw. der Auftragsverarbeitende im Fall einer automatisierten Verarbeitung nach einer Risikobewertung u. a. Maßnahmen zu ergreifen, die

- eine unbefugte Löschung von gespeicherten personenbezogene Daten verhindern (Speicherkontrolle),
- gewährleisten, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit),
- gewährleisten, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch eine Fehlfunktion des Systems beschädigt werden (Datenintegrität),
- gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle).

Der Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht wird durch die Anfertigung von regelmäßigen Sicherungskopien (Backups) entsprochen. Dieser Rechtsgedanke findet sich im Übrigen auch in § 77 Abs. 3, Satz 2, des BKAG.